

4. Für die Leitung der betrieblichen Energiewirtschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Kader einzusetzen und die Werk tätigen, die energieintensive Anlagen und Anlagenteile bedienen, für diese Tätigkeit ausreichend zu qualifizieren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen die Werk tätigen zu mobilisieren und diese an der Energieeinsparung entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen* materiell zu interessieren. Dabei haben die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 2

Unterstützung der Betriebe und sonstigen Institutionen durch die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung

(1) Die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (nachfolgend Zentralstelle genannt) hat auf der Grundlage der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Betriebe und sonstigen Institutionen bei der Lösung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Energieumwandlung und -anwendung zu unterstützen.

(2) Die Auflagen, die von der Zentralstelle und ihren Außenstellen zur Sicherung der wirtschaftlichen Energieanwendung, insbesondere zur Erfüllung der den Betrieben und sonstigen Institutionen nach § 1 Abs. 1 obliegenden Pflichten erteilt werden, müssen eine technisch-ökonomische Konzeption enthalten, wie die Auflagen erfüllt werden können.

§ 3

Finanzielle Sicherung der Auflagen

Zur Erfüllung der Auflagen der Zentralstelle und ihrer Außenstellen haben die Betriebe und sonstigen Institutionen alle zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere auch Rationalisierungskredite, auszunutzen.

§ 4

Sanktionen

(1) Die Zentralstelle ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Auflagen

- a) bei fondspflichtigen (bisher kontingentpflichtigen) Verbrauchern Fondskürzungen zu fordern,
- b) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft Abführungsbeträge bis zu 50 000 MDN festzusetzen.

(2) Der Direktor der Zentralstelle kann Befugnisse gemäß Abs. 1 den Leitern der Außenstellen übertragen.

(3) Unabhängig davon können die Zentralstelle und ihre Außenstellen bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Auflagen die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 32 der Energiewirtschaftsverordnung gegen die Zuwiderhandelnden veranlassen.

§ 5

Fondskürzungen

Die Zentralstelle kann von den Fondsträgern (bisher Kontingenträgern) die Kürzung der Fonds für Elektro-

* Zur Zeit gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1964 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie - (GBl. II S. 321).

energie, Gas sowie für feste und flüssige Brennstoffe fordern. Die Forderung ist zu begründen. Aus der Begründung muß sich insbesondere ergeben, daß der Betrieb mit dem gekürzten Fonds seine staatlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn er der ihm erteilten Auflage nachkommt. Die Fondsträger sind verpflichtet, die geforderten Kürzungen unverzüglich vorzunehmen. Soweit die Fondsträger die frei gewordenen Fonds in ihrem Bereich nicht anderweit für die Erfüllung von Produktionsaufgaben benötigen, sind sie dem für den jeweiligen Energieträger zuständigen bilanzdurchführenden Organ zurückzugeben.

§ 6

Abführungsbeträge

(1) Die Festsetzung des Abführungsbetrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei der Festlegung der Höhe des Abführungsbetrages ist der volkswirtschaftliche Schaden der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

(2) Der Abführungsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

(4) Abführungsbeträge können wiederholt festgesetzt werden, wenn die Zuwiderhandlung andauert.

(5) Gegen den Abführungsbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang eine schriftliche zu begründende Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Zentralstelle einzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, ist der gesamte Vorgang an die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates abzugeben. Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates entscheidet endgültig über die Beschwerde.

§ 7

Einzug der Abführungsbeträge

(1) Werden die Abführungsbeträge nicht fristgemäß gezahlt, ist die Zentralstelle berechtigt, diese einzuziehen.

(2) Der Einzug erfolgt im Zwangseinziehungsverfahren. Zwangseinziehungsaufträge sind dem Kreditinstitut des Schuldners mit einer Ausfertigung des Abführungsbescheides einzureichen. Die Aufträge sind nicht zu Lasten zweckgebundener Fonds einzulösen.

§ 8

Unterrichtung der übergeordneten Organe der Betriebe und sonstigen Institutionen

Zur Unterstützung der übergeordneten Organe der Betriebe und sonstigen Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Energieumwandlung und -anwendung haben die Zentralstelle und ihre Außenstellen die übergeordneten Organe von den Auflagen, der Festsetzung von Abführungsbeträgen und der Veranlassung von Ordnungsstrafverfahren zu unterrichten.

§ 9

Buchung und Verrechnung der Abführungsbeträge

(1) Die Abführungsbeträge sind in den Kosten für schlechte Leitungstätigkeit und sonstige Verluste zu erfassen. Sie sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.